

**Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
der Gemeinde Memmingerberg
(Werbeanlagensatzung)**

Aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Memmingerberg als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für den gesamten Ortsbereich.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
- (4) Weitere Regelungen über Werbeanlagen der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.
- (5) Für öffentliche Anschläge, die nicht Werbeanlagen sind (Veranstaltungshinweise und Wahlplakate) gilt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Memmingerberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen nach Abs. 1 sowie Anlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

§ 3 Gestaltung

(1) Werbeanlagen haben sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudestand unterzuordnen.

(2) Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören, insbesondere durch

- a) zu starke Kontraste und grelle, aufdringliche Farbgebung,
- b) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung,
- c) eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung im Sinne des Art. 8 BayBO),
- d) Wirkung in die freie Landschaft oder im Außenbereich im Sinne des §35 BauGB (z.B. auf oder an betriebsbereiten und nicht mehr betriebsbereiten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fahrzeugen, Anhängern, Behältern oder Geräten),
- e) veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Wirkung (z.B. Skybeamer, Lichtprojektoren),
- f) Anbringung an Elementen des Naturraumes (z.B. Bäume, Böschungen),
- g) Überschneidung oder Überdeckung der architektonischen Gliederung von Gebäuden (an Erkern, Balkonen, Fassaden, Gesimsen, Außentritten, Dächern oder sonstigen hochragenden Bauteilen),
- h) Errichtung in Vorgartenbereichen.

(3) An Baudenkmälern oder historischen Gebäuden oder in deren unmittelbarer Nähe sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig.

§ 4 Ausschluss von Fremdwerbung

Werbeanlagen sind

- a) in reinen und Allgemeinen Wohngebieten (§§ 3,4 BauNVO),
- b) bei Privat- und Gewerbegrundstücken im unmittelbaren Sichtbereich der Ortsdurchfahrten

grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 5 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Durchführung der Vorschrift zu einer unbilligen Härte führen würde und die beantragte Abweichung mit dem Orts- und Landschaftsbild verträglich ist.

Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden (Bestandsschutz).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingerberg, den 6. Dezember 2011

 

Lichtensteiger
1. Bürgermeister